

Dokumentation

»Die Frauen verändern die Zeiten«

A. Ulrich Mückenberger
»Tempi della città«. Zeitkoordination als Aufgabe kommunaler Gestaltung

In dieser Dokumentation¹ wird ein stadtpolitisches Experiment vorgestellt, das in Italien große Aufmerksamkeit findet². Es fällt in eine Situation, in der so heterogen erscheinende Diskurse wie diejenigen über das Geschlechterverhältnis, über Zeit und Lebensbedürfnisse, über den Verkehrsinfarkt in den Städten und über die Bedeutung und Stellung von Kommune und Region im Verhältnis zum Nationalstaat miteinander zu verschmelzen begonnen haben³. Das gilt für vergleichbare gesellschaftspolitische Überlegungen in Deutschland. Das Zeitthema hat auch hier Prominenz erlangt⁴. Zunehmend wird die Geschlechtsspezifität der Zeiterfahrung und -not herausgearbeitet⁵. Das Nachdenken über Kommune und Region erfährt eine Renaissance⁶. Auch Andeutungen einer Synthese der Diskurse finden sich.⁷ Dementsprechend müßte auch das italienische Experiment für deutsche LeserInnen von Interesse sein: »Tempi della città«, die Zeiten der Stadt.

1. »Tempi della città« steht in Italien als Kürzel für ein ambitioniertes Experiment kommunaler Gestaltung, das von den neueren geschlechter- und stadtpolitischen Diskussionen inspiriert ist und in einigen Städten wie Modena und Mailand praktisch umzusetzen versucht wird. Bei diesem Experiment werden nacheinander drei Ziele verfolgt:

- a) Erfasst werden sollen sämtliche gesellschaftlich bedeutsamen, in der Stadt koexistierenden Zeitströme und -strukturen (z. B. Kinderkrippen-, Altenbetreuungs-, Ämter- und Ladenöffnungszeiten, Zeiten der Verkehrsmittel, der Gesundheits- und der kulturellen Einrichtungen).
- b) Davon unterschieden sollen die subjektiven Zeitbedürfnisse der betroffenen Menschen – insbesondere die Zeitbedürfnisse der in der Stadt lebenden und tätigen Frauen – ermittelt und mit den bestehenden Zeitströmen und -strukturen in Beziehung gesetzt werden.

¹ Die in diese Einleitung eingestreuten Zitate und der nachfolgende Gesetzentwurf wurden von mir ins Deutsche übersetzt.

² S. den Bericht von C. Stampa, Modena. Città delle donne, in: Epoca n. 2119 v. 22. 5. 1991, S. 52 ff.; auch M. G. Rugggerini, Le ore in equilibrio, in: Politica ed economia 5/1990; A. M. Chiesi, Sincronismi sociali. L'organizzazione temporale de la società come problema sistemico e negoziale, Bologna 1989; vgl. auch den kurzen Bericht von G. Fritz, Die Zeit ist männlich – muß das so bleiben? in: Kommune 2/1991, S. 44/5.

³ Vgl. den materialreichen Dossier in »il manifesto« vom 21. September 1991, der sich an der Reform der italienischen Kommunalverfassung festmacht.

⁴ Vgl. R. Wendorff, Zeit und Kultur. Geschichte des Zeitbewußtseins in Europa, Opladen 1980; N. Elias, Über die Zeit, Frankfurt/M. 1984; O. Negt, Lebendige Zeit, enteignete Zeit, Frankfurt/M. 1984; R. Zoll (Hg.), Zerstörung und Wiederaneignung der Zeit, Frankfurt/M. 1988; M. Bergelt, H. Volckers (Hg.), Zeit-Räume. Zeiträume – Raumzeiten – Zeiträume, München 1991.

⁵ Besonders in Beiträgen in dem von Zoll herausgegebenen Band.

⁶ S. O. Negt (Hg.), Emanzipationsinteressen und Organisationsphantasie, Köln 1989; J. Hoffmann et al. (Hg.), Jenseits der Beschlußlage. Gewerkschaft als Zukunftswerkstatt, Köln 1990, S. 288 ff. und S. 306 ff.; R. Sennett, Civitas, Ffm. 1991.

⁷ Etwa bei J. J. Hesse, Chr. Zopel (Hg.), Neuorganisation der Zeit, Baden-Baden 1987.

c) Die kommunalpolitischen Instanzen sollen damit beauftragt und rechtlich dazu in die Lage versetzt werden, die bestehenden Zeitstrukturen mit den ermittelten Zeitbedürfnissen zu harmonisieren.

Bei diesem kommunalpolitischen Experiment wird nicht von »tempo« (Zeit), sondern von »tempi« (Zeiten) gesprochen, um der Vielzahl der Lebenslagen und Zeitbedarfe in der Stadt Rechnung zu tragen. Oft wird präziser von »I tempi e gli orari della città« gesprochen, um die »tempi« von den »orari« zu unterscheiden, mit denen in Italien Öffnungszeiten (von Ämtern, Läden, sozialen Einrichtungen etc.) benannt werden.

2. In dem Experiment »I tempi e gli orari della città« – so wie es sich gegenwärtig ausgeprägt und konkretisiert hat – fließen vier politische Entwicklungen zusammen:

a) Von den Parlamentarierinnen des damals noch existierenden PCI⁸ ging um 1989 eine zeitpolitische nationale Gesetzgebungsinitiative aus. Den Anstoß gaben ihre »carta delle donne« (Frauencharta) von 1986 und darauffolgende Veranstaltungen und Konferenzreihen zu den Zeitbudgets, -nöten und -bedürfnissen von Frauen. Vor allem um die Zeithaushalte berufstätiger Mütter zentrierten sich diese Diskussionen. Unter dem Titel »Le donne cambiano i tempi« (Die Frauen verändern die Zeiten) publizierten die PCI-Parlamentarierinnen den Entwurf eines Volksbegehrens (»iniziativa popolare«). Dieser formulierte in 27 Artikeln die oben zusammengefaßte Koordination von Zeitstrukturen und -bedürfnissen in der Stadt in Gestalt eines normativen Programmes.⁹ In überarbeiteter Form wurde der Vorschlag 1990 erneut abgefaßt und zur Unterschrift ausgelegt – nunmehr mit 32 Artikeln.¹⁰ Der Entwurf fand über die für ein Volksbegehren erforderliche Zahl hinausgehende breite gesellschaftliche Unterstützung und befindet sich derzeit in den Ausschußberatungen des Parlaments.¹¹ Er findet sich nachstehend abgedruckt.

b) Etwa seit 1987 – parallel zu der nationalen Gesetzgebungsinitiative, teilweise sogar früher – wurden in einigen italienischen Städten praktische Laboratorien eingerichtet, die das Ziel verfolgten, die Idee der »Tempi della città« ansatzweise zu verwirklichen. Derart experimentiert wurde vornehmlich in Städten, deren EinwohnerInnen PCI-Frauen zu Bürgermeisterinnen (»sindaco«) oder verantwortlichen Beigeordneten (»assessore«) gewählt hatten. Zu den Städten, in denen zeitpolitische Experimente begonnen oder konzipiert wurden, gehören Modena¹², Reggio Emilia¹³, Siena, Livorno, Genova und Milano. Die Experimente mit »Tempi della città« hatten (und haben) unterschiedliche Verläufe und Erfolge. Für ihre definitive Bewertung ist es zu früh, da manche sich noch im Entwurfsstadium befinden.

Modena, die wohlhabende Stadt in der Emilia Romagna mit 140 000 Einwohnern, scheint den Anfang gemacht zu haben und am weitesten gediehen zu sein. Dort wurde 1987 die damalige PCI-Kandidatin Alfonsina Rinaldi zur Bürgermeisterin

8 Kommunistische Partei Italiens – heute (für deutsche Beobachter mißverständlich) PDS, was nichts mit der Rechtsnachfolgerin der DDR-offiziellen SED zu tun hat, sondern für »Partito Democratico della Sinistra« (Demokratische Partei der Linken) steht, also die von Achille Occhetto betriebene Umgründung des PCI.

9 Vgl. die Broschüre: *Le donne del PCI* (Hg.), *Le donne cambiano i tempi. Una legge per rendere più umani i tempi del lavoro, gli orari della città, il ritmo della vita*, Rom o. J.

10 Sezione Femminile Nazionale PCI, *Proposta di legge di iniziativa popolare »Le donne cambiano i tempi« (ciclo di vita, orario di lavoro, tempo nella città)*, Rom 4. April 1990.

11 Deutsche Übersetzung dieses Entwurfes in diesem Heft S. 102.

12 Dazu die beiden Forschungsberichte der Cooperativa LeNove von Januar 1990 (221 S.), der sich im wesentlichen mit der Praxis der Öffnungszeiten, und Dezember 1990 (308 S.), der sich im wesentlichen mit den Zeitbudgets und -bedürfnissen von Frauen beschäftigt.

13 Vgl. den Forschungsbericht der Cooperative LeNove »Se manca il tempo. Come le donne vivono tempi e orari della città«, Reggio, April 1989, und die Broschüre der Gleichstellungsstelle und des Schulassessors »Gli orari – la città – le donne«, Reggio Emilia, Juli 1990.

gewährt. Wissenschaftlich unterstützt wurde und wird das Experiment durch die Forschungskoooperative »LeNove« oder »Le9« (Die neun Frauen). Zunächst wurden in Modena Zeitstrukturen und -bedürfnisse erhoben und analysiert¹⁴. Danach wurde mit Foren des Erfahrungsaustauschs und der Zeitkoordination experimentiert: Es entstanden die »città amica« (1989/90 – schwer übersetzbar: die Stadt als Freundin, ein kommunales zeitpolitisches Forum von Frauen) und das »centro tempo« (1991 – Zeitzentrum, ein geplantes BürgerInnen-Forum, das Zeitgestaltungsanforderungen im gesellschaftlichen Raum formulieren und der kommunalen Verwaltung entgegenbringen soll). Schließlich wurden praktische Experimente der kommunalen Zeitkoordination auf den Gebieten des Verwaltungshandelns, der sozialen Dienste und der gewerblichen Versorgung unternommen. Versuche der Koordination auch der Betriebs- und Schulzeiten stehen bevor.¹⁵ Die praktischen Wirkungen lassen sich allerdings von außen – dies sei erneut eingeräumt – schwer einschätzen.

Mailand ist demgegenüber – mit seinen 1,5 Mio. EinwohnerInnen – eine Stadt mit Metropolencharakter. Dort hat das Experiment »Tempi della città« erst vor einem Jahr begonnen¹⁶. Es scheint professionell angelegt zu sein. Geleitet wurde es von der damals neugewählten, für Bürgerrechte und Tempi della Città zuständigen Beigeordneten (»assessore«) Paola Manacorda, einer ausgebildeten Sozialwissenschaftlerin. Die wissenschaftliche Leitung des Experiments liegt bei dem Mailänder Soziologen Antonio Chiesi, der nicht nur in die Auswertung, sondern bereits in die Politikkonzipierung einbezogen ist. Angesichts der kurzen Anlaufzeit und der veränderten kommunalpolitischen Situation in Mailand kann über das Mailänder Experiment noch wenig gesagt werden.¹⁷

c) Daß die Auseinandersetzung um die Rolle von Männern und Frauen im Erwerbsleben auch auf nationaler Ebene aktuell bleibt, zeigt das 1991 verabschiedete Gesetz über »Positive Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau im Erwerbsleben«¹⁸.

Dieses Gesetz erklärt die substantielle Gleichheit von Mann und Frau im Erwerbsleben zum Ziel positiver Maßnahmen (art. 1). Öffentlichen Arbeitgebern aller Ebenen wird die Pflicht zur Aufstellung von Gleichstellungsplänen auferlegt (art. 2, c. 6), privaten und öffentlichen Arbeitgebern mit mehr als 100 Beschäftigten eine 2jährige umfassende Berichtspflicht zur beruflichen Situation der beschäftigten Männer und Frauen (art. 9). Direkte und indirekte Diskriminierung werden definiert (art. 4, c. 1. und 2.), eine Beweislastumkehr zu Lasten des schlüssig der Diskriminierung beschuldigten Arbeitgebers verfügt (art. 4, c. 5). Im Falle kollektiver Diskriminierung kann der Gerichtsprozeß auch vom »consigliere di parità« (Gleichstellungsbeauftragte) eingeleitet werden (art. 4, c. 6). Der Richter kann dem der Diskriminierung überführten Arbeitgeber die fristgemäße Abfassung eines Plans zur Beseitigung der erwiesenen Diskriminierung auferlegen. Außerdem können dem Arbeitgeber bis zu zwei Jahren Subventionen und öffentliche Aufträge sowie Kredite der öffentlichen Hand und öffentlicher Unternehmen entzogen werden (art. 4, c. 9). Schließlich ordnet das Gesetz die Bildung eines nationalen Komitees zur Gleichstellung von Mann

¹⁴ S. oben Fn. 5.

¹⁵ Die Informationen beruhen u. a. auf einem Interview von U. Mückenberger mit A. Rinaldi vom 7. 10. 1991.

¹⁶ So die Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates von Milano vom 18. 12. 1990 und vom 4. 10. 1991.

¹⁷ Eine zusätzliche Ungewißheit über den praktischen Fortgang des Experiments ist durch die Krise der Mailänder Stadtregierung eingetreten (vgl. *Corriere della sera*, 30. 11.–2. 12. 1991), aufgrund deren Paola Manacorda ihre Aufgabe abgeben mußte. Inwieweit daran das Projekt selbst in Frage gestellt ist, wird die Zukunft zeigen.

¹⁸ Legge 10 aprile 1991, n. 125, »Azioni positive per la realizzazione della parità uomo-donna nel lavoro«, Gazz. Uff., 15 aprile.

und Frau im Erwerbsleben (art. 5) mit öffentlicher Überwachungs- und Vorschlagsfunktion (art. 6) und von Gleichstellungsbeauftragten bei den öffentlichen Beschäftigungskommissionen an (art. 8).

Sicher würde die nähere politische Analyse den Kompromißcharakter des Gesetzes Nr. 125 deutlich machen. Aber allein Entstehung und angedeutete Grundlinien dieses Gesetzes deuten auf die gestiegene Bedeutung der Erwerbsrolle von Frauen hin. Darin besteht die Querverbindung zum Experiment »Tempi della città«: Die gestiegene Erwerbstätigkeit von Frauen wird nicht nur festgestellt, sondern dadurch unterstützt, daß die Lebensbedingungen in der Gemeinde damit vereinbar gemacht werden sollen.

d) Seit einiger Zeit befindet sich auch die italienische Kommunalverfassung in Veränderung. Diese Entwicklung hat mit dem unter christdemokratischer Mehrheit verabschiedeten Kommunalreformgesetz vom 8. Juni 1990¹⁹ einen vorläufigen Abschluß gefunden. Das Gesetz führt den Unterschied zwischen Metropolen und sonstigen Städten ein, verstärkt die direkte Bürgerpartizipation und die Dezentralisierung innerhalb der Städte zugunsten der Stadtteile, es ermöglicht die Einrichtung unabhängiger Bürgerbeauftragter (»difensore civico«) u. v. a. m. Dieses Kommunalreformgesetz enthält nun interessanterweise eine Klausel, die dem zitierten Gesetzentwurf der PCI-Frauen (Art. 25) und den skizzierten praktischen stadtpolitischen Experimenten entlehnt scheint. Art. 36 legt die Kompetenzen des Bürgermeisters fest und gibt ihm dabei in Abs. 3 das Recht zur Harmonisierung kommunaler Zeitstrukturen mit den ermittelten Zeitbedürfnissen – ein Recht, das vorher partiell bereits praktiziert wurde (etwa in Modena), das aber bislang zumindest umstritten war.

»Der Bürgermeister hat – im Rahmen des in der Region geltenden Rechts und nach Maßgabe der Richtlinienbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung – die Öffnungszeiten der Geschäftsbetriebe, der öffentlichen Dienste wie auch die Öffnungszeiten der Außenstellen der öffentlichen Verwaltungen dergestalt zu koordinieren, daß die Ausübung der Dienste mit allen gemeinhin anfallenden Bedarfslagen der Nutzer harmonisiert werden.«

Durch das Kommunalreformgesetz wurde den Kommunen zu seinem Vollzug die Pflicht zur Verabschiedung einer neuen Satzung (»statuto«) auferlegt. Die Verantwortlichen sowohl in Modena²⁰ als auch in Mailand²¹ nahmen dies zum Anlaß, in der neuen Kommunalsatzung die Koordinationszuständigkeit des Bürgermeisters für die Zeitströme in der Stadt zu verankern. In beiden Kommunalsatzungen wurde diese Zuständigkeit eng mit der Aufgabe der kommunalen Verwaltung verkoppelt, durch positive Maßnahmen (»specifiche azioni positive«, Art. 5 Statuto von Milano) zur Gleichberechtigung der Geschlechter beizutragen. Während die Satzungsregelung in Modena relativ allgemein bleibt,

»Sie (die Kommune) organisiert Zeiten und Modalität des städtischen Lebens, um den Bedarfslagen der Bürger, der Familien, der Arbeiterinnen und Arbeiter zu entsprechen« (Art. 3 Abs. 8),

wird diejenige Mailands genauer:

»Art. 80

Zeiten und Öffnungszeiten

(1) Die Kommune mißt dem Gebrauch der Zeit ökonomische und soziale Bedeutung bei und sieht in der rationalen Organisation der Zeiten der Stadt (»dei tempi della città«) einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung des gesellschaftlichen Lebens.

19 Legge 8 giugno 1990, n. 142, »Ordinamento delle autonomie locali«, Gazz. Uff., 12. Juni.

20 Vgl. Comune di Modena, Statuto. Testo adottato dal Consiglio Comunale con atto n. 232 in data 15 luglio 1991, Modena, o. J.

21 Vgl. Comune di Milano, Statuto (Legge 8. 6. 1990, n. 142), Milano, o. J.

(2) Die Öffnungszeiten der kommunalen Ämter und der städtischen Dienstleistungen werden mit Rücksicht vorrangig auf die Bedürfnisse der Bürger festgelegt.

(3) Der Bürgermeister sorgt – nach Maßgabe der Richtlinienbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung – für die Koordination der Öffnungszeiten der kommunalen Ämter und der städtischen Dienstleistungen, der Öffnungszeiten der Außenstellen der öffentlichen Verwaltungen und der Öffnungszeiten der Geschäftsbetriebe und trägt dabei den Bedürfnissen der verschiedenen interessierten Bevölkerungskreise – unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedarfslagen erwerbstätiger Frauen und Männer – Rechnung.«

Die zitierten kommunalrechtlichen Normen geben dem stadtpolitischen Experiment »Tempi della città« ein neuartiges Gepräge. Handelt es sich auch um eine sehr allgemein gehaltene Kompetenz der Kommune zur Koordination der Zeitstrukturen und -ströme mit den Zeitbedürfnissen der EinwohnerInnen, so ist diese doch immerhin in Italien heute geltendes Recht.

Das nachfolgende Dokument – der Gesetzentwurf der PCI-Frauen – steht nur für einen Teil des Kommunalexperiments »Tempi della città«. Es regelt Freistellungsansprüche für bestimmte Phasen des Lebenszyklus (I.), ein an Bedürfnissen der Beschäftigten orientiertes Arbeitszeitregime (II.) und das Projekt »Zeit der Stadt« (III.). Es bekundet den Willen nach praktischer Umsetzung, die man freilich selbst nicht dokumentieren kann.

B. »Die Frauen verändern die Zeiten« (Lebenszyklus, Arbeitszeit, Zeit der Stadt)

Gesetzentwurf im Wege des Volksbegehrens²²

Artikel 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Republik erkennt an:

(1) das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf individuelle Selbstbestimmung über die Zeit im Kontext eines erneuerten gesellschaftlichen Solidarzusammenhangs.

(2) das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in Anerkennung des Zusammenhangs der verschiedenen Lebensbereiche wie der Arbeit, der Pflege, der Bildung der Freizeit, des Gefühlslebens und der persönlichen Beziehungen.

(3) das Recht aller Bürger, der Männer und Frauen, der Kinder, der Alten, der Behinderten und aller auf Hilfe angewiesenen Personen auf Pflege, verstanden als das Recht auf die Inanspruchnahme von Pflege und auf Verfügung über die zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Dienstleistungen, Mittel und Zeit.

Entsprechend diesen Grundsätzen sind die nationalen und örtlichen Institutionen, die Sozialpartner, die öffentliche Verwaltung und die Unternehmen, die Amts- und die Privatpersonen gehalten, folgendes zu fördern:

- die Überwindung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung;
- die Neuverteilung der pflegerischen und familiären Arbeit zwischen den Geschlechtern sowie zwischen der Gesellschaft und den einzelnen;
- die individuelle Selbstbestimmung über die Zeit.

Zu diesem Zweck setzen die staatlichen Stellen die Koordination folgender Bereiche ein:

- Organisation des sozialen Lebens und der Produktion;
- Regelung der Steuern und Abgaben;
- Regelung der öffentlichen Verwaltung;
- Regelung der sozialen Vor- und Fürsorge;
- Schulordnungen, Lehrpläne und -inhalte sowie andere Bildungsaktivitäten einschließlich der Berufsbildung;
- Stadtplanungs- und -entwicklungs- sowie Baurecht.

Zu diesem Zweck planen und finanzieren die staatlichen Stellen:

²² Übersetzung bearbeitet und annotiert von Ulrich Muckenberger.

- ausreichende Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen und solchen, die an die Stelle häuslicher und pflegerischer Arbeit treten, auch zugunsten selbständig tätiger Frauen;
 - Einrichtungen und Räume für die Freizeitgestaltung.
- Zu diesem Zweck sorgen die staatlichen Stellen für
- Initiativen und Kampagnen, die der Aufklärung und der Förderung der in diesem Artikel genannten Grundsätze und Ziele in der Gesellschaft dienen.
- Das vorliegende Gesetz soll die oben genannten Ziele insoweit verwirklichen, als sie die Ordnung der Zeit betreffen.

Abschnitt I: Die Zeit im Lebenszyklus

Artikel 2

(Urlaub aus Gründen der Person, der Bildung, der Familie und der gesellschaftlichen Solidarität)

- (1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben, vorbehaltlich günstigerer vertraglicher oder gesetzlicher Regelung, das Recht, sich aus persönlichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Bildung und der beruflichen Bildung, aus familiären Gründen und aus Gründen der gesellschaftlichen Solidarität für einen Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten von der Arbeit freistellen zu lassen, währenddessen ihnen ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Recht kann, auch als Teilurlaub, erst nach dem siebenten Beschäftigungs- und Beitragsjahr – auch bei Unterbrechung oder Arbeitgeberwechsel – in Höhe von einem Urlaubsjahr für sieben Beschäftigungs- und Beitragsjahre in Anspruch genommen werden, wobei bereits genommener Teilurlaub im Sinne dieser gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen angerechnet wird.
- (3) Der in diesem Artikel vorgesehene Urlaub ist unbezahlt; der darauf entfallende Zeitraum wird weder als Dienstalter noch als Versicherungszeit angerechnet.
- (4) Der in diesem Artikel genannte Urlaub darf in keinem Fall für den Besuch von Lehrgängen zur beruflichen Qualifikation auf Kosten der Firma in Anspruch genommen werden.
- (5) Der in diesem Artikel genannte Urlaub schmälert nicht den gesetzlich oder vertraglich gewährten Urlaub zum Zwecke des Studiums.
- (6) Die in Absatz 4 genannten Bestimmungen ergänzen die in Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 903 vom 9. Dezember 1977 (zur Gleichheit) genannte Vorschriften.

Artikel 3

(Erziehungsurlaub)

- (1) Erwerbstätige Mütter und Väter haben das Recht, sich, auch gleichzeitig und mit Unterbrechungen, für ein Jahr innerhalb der ersten elf Lebensjahre des Kindes, auch des Adoptiv- oder des Pflegekindes, von der Arbeit freistellen zu lassen, währenddessen ihnen ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt.
- (2) Ist das Kind behindert, gehört ein Elternteil dem Haushalt nicht an oder ist nur ein Elternteil vorhanden, so verlängert sich der in Absatz 1 genannte Zeitraum auf zwei Jahre. Die Inanspruchnahme dieses Zeitraums ist dem Elternteil vorbehalten, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Absicht der Inanspruchnahme des Urlaubs wird dem Arbeitgeber schriftlich und mindestens fünfzehn Tage im voraus mitgeteilt.
- (4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Urlaubszeiten werden wie Beitragszeiten behandelt und auf das Dienstalter und die Laufbahn angerechnet.

Artikel 4

(Urlaub aus familiären Gründen)

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen und unbeschadet günstigerer vertraglicher Vereinbarungen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle zwei Jahre wegen besonderer familiärer Umstände für einen, auch unterbrochenen, Zeitraum von dreißig Tagen Anspruch auf Beurlaubung.
- (2) Familiäre Umstände nach Absatz 1 sind schwere Krankheit, Tod oder Bedingungen, die ständige Anwesenheit erfordern, bei verwandten und verschwägerten Verwandten bis dritten Grades, einschließlich der Kinder nach Vollendung des elften Lebensjahres.
- (3) Das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände wird dem Arbeitgeber innerhalb angemessener Frist mitgeteilt und durch das ärztliche Attest einer öffentlichen oder mit dem Sanitätsdienst abgestimmten Einrichtung oder durch eine andere Bescheinigung, die diese Umstände bestätigt, belegt.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Urlaubszeiten werden wie Beitragszeiten behandelt und auf das Dienstalster und die Laufbahn angerechnet.

Artikel 5
(Anspruchsberechtigte)

(1) Die Bestimmungen in den Artikeln 3 und 4 gelten für die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1204 vom 30. Dezember 1971 (zum Mutterschutz) und Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 903 vom 9. Dezember 1977 (zur Gleichheit) vorgesehenen Personen.

(2) Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten sie auch dann, wenn der Ehepartner selbständig ist oder keinen Beruf ausübt.

(3) Das Recht auf Anerkennung der Erziehungszeiten gemäß den Bestimmungen in nachstehendem Artikel 12 haben auch Personen, die weder abhängig noch überhaupt erwerbstätig sind, sowie Immigranten und Immigrantinnen aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und ohne Beschäftigung sind.

Artikel 6
(Während des Urlaubs zustehende Leistungen)

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben während des gemäß Artikel 2 vorgesehenen Urlaubs – auf Antrag und wahlweise – Anspruch auf:

- a) ein Sonderdarlehen der Nationalen Sozialversicherungsanstalt (INPS) gemäß Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes;
- b) einen Vorschuß auf die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes;
- c) die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses über die zwingend vorgeschriebene Altersgrenze hinaus gemäß Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes;
- d) einen Vorschuß auf die Rente gemäß Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes.

(2) Die unter a, b und d vorgesehenen Leistungen können nicht kumuliert werden.

Artikel 7
(Darlehen des INPS)

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in der Zeit des gemäß Artikel 2 vorgesehenen Urlaubs auf Antrag ein Sonderdarlehen des Sozialversicherungsträgers, dem sie angehören. Das Nähere regelt der Minister für Arbeit und Sozialordnung durch Verordnung, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein muß.

(2) Das in Absatz 1 genannte Darlehen wird auf der Grundlage von siebenzig Prozent der durch den Urlaub eingebüßten Vergütung festgelegt und stellt die Besteuerungsgrundlage für die Ergänzungssteuer vom Einkommen natürlicher Personen dar. Das Darlehen wird vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren an den Sozialversicherungsträger zurückgezahlt, wobei als Zinssatz die Höhe der Änderung der Verbraucherpreise gilt, die vom Zentralamt der Statistik (ISTAT) für den Bezugszeitraum nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Verordnung festgesetzt wird.

Artikel 8
(Vorschuß auf eine Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

(1) Personen, die ihren Anspruch auf den in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Urlaub nutzen, können bis zur vollen Höhe der den Urlaubstagen entsprechenden Vergütung einen Vorschuß auf die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Artikel 2120 des codice civile in der Fassung des Gesetzes Nr. 297 vom 29. Mai 1982 verlangen²³.

(2) In Abweichung von Art. 2120 Absätze 6 und folgende des codice civile ist der in Absatz 1 bezeichnete Vorschuß

- a) allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu leisten, die Anspruch haben und ihn beantragen,
- b) zusammen mit dem Arbeitsentgelt des ersten Zahlungszeitraums nach Beendigung des Urlaubs auszusahlen,

²³ Art. 2120 sieht für jeden Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung von (grob) 1 Monatsentgelt pro Dienstjahr und eng umgrenzte Möglichkeiten des Vorschusses vor: vgl. die zweisprachige Ausgabe: Italien. Zivilgesetzbuch, Codice civile, hg. von M. W. Bauer u. a., Bozen (Athesia) 1987.

c) der Höhe nach auf den Betrag der Abfindung begrenzt, auf die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch hätte.

105

Artikel 9
(Hinausschieben der Altersgrenze)

Personen, die ihren Anspruch auf den in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Urlaub nutzen, können ihr Beschäftigungsverhältnis insoweit auch über die zwingend vorgeschriebene Altersgrenze hinaus verlängern.

Artikel 10
(Rentenvorschuß)

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihren Anspruch auf den in Artikel 2 vorgesehenen Urlaub nutzen, können eine monatliche Entschädigung in Höhe des fälligen monatlichen Rentenbetrages von ihrem Sozialversicherungsträger, wahlweise und auf Antrag, verlangen.

(2) Das für den Rentenbezug erforderliche Alter und die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld erhöhen sich entsprechend der Dauer des Bezuges des Rentenvorschusses.

Artikel 11
(Garantiertes Mindesteinkommen)

(1) Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 bezeichneten Personen, die den in Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Urlaub in Anspruch nehmen, erhalten während der gesamten Dauer dieses Urlaubs ein garantiertes Mindesteinkommen.

(2) Das in vorstehendem Absatz genannte Mindesteinkommen wird – unbeschadet von Artikel 15 unter c) – vom INPS entsprechend 50 Prozent des tatsächlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Tageverdienstes der abhängig Beschäftigten berechnet und vom ISTAT mit Bezug auf das vorausgegangene Jahr bestätigt. Das Mindesteinkommen bleibt sowohl hinsichtlich der Besteuerung als auch hinsichtlich der Beitragsleistungen unberücksichtigt.

(3) Das Mindesteinkommen wird aufgrund derselben Kriterien geleistet, die in Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1204 vom 30. Dezember 1971 (Mutterschutz) vorgesehen sind.

(4) Es kann bis zur vollen Höhe des dem Urlaub entsprechenden Arbeitsentgelts mit dem in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschuß kumuliert werden.

Artikel 12
(Erziehungszeiten)

(1) Das in Artikel 11 vorgesehene Mindesteinkommen steht den in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Personen im Rahmen der Bestimmungen des Artikel 3 zu.

(2) Die Zahlung des Einkommens wird beim INPS auf besonderem Formular und unter Angabe der Anspruchsvoraussetzungen, einschließlich des Falls einer Adoption oder Annahme eines Pflegekindes, beantragt. Der INPS sorgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 15 vom 4. I. 1968 von Amts wegen für die Beibringung der notwendigen amtlichen Nachweise.

(3) Bei den in diesem Artikel bezeichneten Personen kann das Mindesteinkommen nicht mit anderen Leistungen des INPS, denen Rechte zur Stützung des Familieneinkommens oder bei Arbeitslosigkeit zugrunde liegen, kumuliert werden.

Artikel 13
(Schwangerschaftszeiten)

(1) Für jede Schwangerschaft in Zeiten der Arbeitslosigkeit oder vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses werden Arbeitnehmerinnen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, fiktiv sechs Beitragsmonate für die Begründung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Versicherungsjahre angerechnet.

(2) Die Arbeitnehmerin stellt den Antrag auf fiktive Anrechnung direkt beim INPS, ggf. auch über den Arbeitgeber.

Artikel 14
(Wehrdienstzeiten)

- (1) Bis zum Inkrafttreten der einheitlichen Reform des Gesetzes zum Wehr- und Zivildienst werden die Wehrpflichtigen während ihres Wehrdienstes zu einer mindestens dreimonatigen Tätigkeit im Pflegebereich herangezogen, um den männlichen Jugendlichen eine weiterbildende Erfahrung zu vermitteln.
- (2) Die Wehrverwaltung entscheidet über die Zuweisung der Jugendlichen an die Kommunalverbände, die örtlichen Gesundheitseinrichtungen und die Regionen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (3) Diese Einrichtungen sorgen für den Einsatz der Wehrpflichtigen im Rahmen persönlicher Dienstleistungen (soziale Dienste für Kinder und alte Menschen), der häuslichen Hilfe, der Tätigkeiten im Freizeit- und Ferienbereich, der Sozialisation und Integration von Behinderten, der Rehabilitationsdienste und der Dienste für Drogenabhängige.
- (4) Diese Einrichtungen sorgen dafür, daß die Jugendlichen, denen die erforderlichen Kenntnisse fehlen, am Arbeitsplatz eingewiesen werden.

Artikel 15
(Positive Maßnahmen zur Neuverteilung pflegerischer Tätigkeit
zwischen den Geschlechtern)

- Zur Förderung der praktischen Verfolgung des Rechts der Kinder auf Anwesenheit der Eltern und für eine gleiche Verteilung der pflegerischen Tätigkeit zwischen den Geschlechtern
- a) fördern die Regionen Kurse für männliche Arbeitnehmer zur Unterweisung in der Pflege und Erziehung von Kindern, der Hilfe für alte Menschen sowie in der Hausarbeit,
- b) sorgt der Kultusminister im Rahmen der vorgesehenen Verfahren dafür, daß in die Lehrpläne und den Unterricht die Unterweisung der männlichen Schüler in der Pflege und Erziehung von Kindern, der Hilfe für alte Menschen und der Hausarbeit aufgenommen werden,
- c) wird das garantierte Mindesteinkommen für männliche Arbeitnehmer, die den in Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Urlaub in Anspruch nehmen, um 30 Prozent erhöht.

Artikel 16
(Die Rolle der Regionen bei der Berufsbildung)

- (1) Im Hinblick auf die Ziele des vorliegenden Gesetzes fördern die Regionen, auch diejenigen mit Sonderstatut, sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen Maßnahmen zur Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die den in diesem Gesetz vorgesehenen Urlaub in Anspruch nehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Programme müssen sich beziehen
- a) auf die Überwindung niedriger beruflicher Qualifikation wie auch beruflicher Segregation,
- b) auf berufliche Tätigkeiten und Qualifikationen, bei denen, im Hinblick auf die persönlichen Dienstleistungen innerhalb der Region und der Bezirke, zukünftig ein bedeutsames Wachstum zu erwarten ist.

Abschnitt II: Die Arbeitszeit

Artikel 17
(Höchst Arbeitszeit)

- (1) Die normale Wochenarbeitszeit von Beschäftigten im privaten und öffentlichen Bereich darf 35 Stunden effektiver Arbeitszeit nicht überschreiten.
- (2) Die Worte »acht Stunden pro Tag« und »48 Stunden effektive Wochenarbeitszeit« in Artikel 1 Absatz 1 der königlichen Gesetzesverordnung vom 15. März 1923, umgewandelt in das Gesetz Nr. 473 vom 17. April 1925, werden ersetzt durch die Worte »acht Stunden pro Tag« und »35 Stunden in der Woche«.
- (3) Die Nichtbeachtung der in diesem Artikel sowie in den Artikeln 18 und 19²⁴ enthaltenen Bestimmungen durch den Arbeitgeber wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 000 Lire pro Tag für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, verdoppelbar im Wiederholungsfall, bestraft.

²⁴ Hier liegt ein Fehler im Gesetzentwurf vor: versehentlich wird auf Art. 13 und 14 verwiesen, die im ersten Entwurf diejenigen Materien regelten, die in diesem Entwurf durch Art. 18 und 19 geregelt sind.

Artikel 18
(Planung und Verteilung der Arbeitszeit)

107

- (1) Die Verteilung der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit wird vertraglich festgelegt.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Arbeitszeitverteilung sind nur bei Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers zulässig.
- (3) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben im Fall begründeter persönlicher Notwendigkeit einen Anspruch auf eine flexible Regelung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit.

Artikel 19
(Urlaub)

- (1) Die Länge des Urlaubs wird vertraglich festgelegt. Die Länge des bezahlten Jahresurlaubs darf, unbeschadet günstigerer vertraglicher Vereinbarung, vier Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Die Aufteilung des bezahlten Urlaubs wird vertraglich festgelegt. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können für mindestens zwei Wochen bezahlten Urlaub in dem Zeitraum ihrer Wahl beanspruchen.

Artikel 20
(Mehrarbeit)

- (1) Mehrarbeit ist sowohl in, auch regionalen, Verwaltungs- und anderen öffentlichen Einrichtungen als auch in Industrie- und Handelsunternehmen jeder Art verboten, soweit sie nicht eine reine Ausnahme darstellt und die in den nachstehenden Absätzen genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
- (2) Als Mehrarbeit gilt die Veränderung der normalen tarifvertraglich oder gesetzlich vorgesehenen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit um nicht mehr als eine Stunde pro Tag, acht Stunden in der Woche, zwanzig Stunden im Monat – vorbehaltlich in Tarifverträgen festgelegter niedrigerer jährlicher Grenzen.
- (3) Die etwaige Leistung von Überstundenarbeit wird vertraglich festgelegt.
- (4) Mehrarbeit darf nicht gefordert werden in Unternehmen oder Produktionsbetrieben,
 - a) in denen in den vorangegangenen sechs Monaten Personal abgebaut oder Mitarbeiter einstweilig freigestellt wurden;
 - b) in denen Mitarbeiter Lohnersatzgelder erhalten, es sei denn, das Gewerbeaufsichtsamt stellt die technisch-organisatorische Unmöglichkeit fest, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die Lohnergänzungskasse in Anspruch nehmen, erneut einzusetzen oder entlassene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erneut einzustellen;
 - c) die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit verweigern, pflegerische Aufgaben für sich und für Familienangehörige zu erfüllen.
- (5) Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen wird die Verrichtung von Mehrarbeit vom örtlichen zuständigen Gewerbeaufsichtsamt genehmigt. Diesem muß 24 Stunden vorher der Antrag des Arbeitgebers vorliegen, in dem neben der Angabe der Stundenzahl und der Namen der betroffenen Arbeitnehmer angegeben sein muß, daß die in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind. Dieser Antrag wird unverzüglich an die in dem Unternehmen, Produktions- oder Verwaltungsbetrieb bestehenden gewerkschaftlichen Vertretungen oder, falls solche nicht bestehen, an die Gewerkschaftsorganisationen weitergeleitet, die den dort geltenden Tarifvertrag unterzeichnet haben.
- (6) Im Fall der Genehmigung der Mehrarbeit muß der Arbeitgeber der Gewerkschaft eine Mitteilung zukommen lassen, die die Zahl der für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin bewilligten Stunden sowie deren Namen enthält.
- (7) Mehrarbeit ist freiwillig; wer ihr zustimmt, hat, vorbehaltlich günstigerer tarifvertraglicher Vereinbarungen, Anspruch auf die in Artikel 21 Absätze 1 und 4 genannten Leistungen.

Artikel 21
(Vergütung, Ausgleich und Beitragslast bei Mehrarbeit)

- (1) Vorbehaltlich günstigerer tarifvertraglicher Regelung erhöht sich die Vergütung bei Mehrarbeit um wenigstens 10 Prozent gegenüber dem üblichen effektiven Arbeitsentgelt und um wenigstens 20 Prozent im Fall von Feiertags- und Nachtarbeit.
- (2) Von der Mehrarbeitsvergütung sind Pflichtbeiträge an den INPS zu entrichten sowie ein weiterer Beitrag zugunsten des Arbeitslosenfonds in Höhe von 18 Prozent, von denen 3 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin gehen.

(3) Überschreitet die Mehrarbeit im betrieblichen Wochendurchschnitt vier Stunden pro Arbeitnehmer, so beträgt die in Absatz 2 genannte Beitragshöhe 30 Prozent, von denen 5 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin gehen.

(4) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Mehrarbeit leisten, haben Anspruch auf – auch teilweisen – Ausgleich der geleisteten Mehrarbeitsstunden in Freizeit, die innerhalb der darauffolgenden drei Monate in Anspruch zu nehmen ist. In diesem Fall sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehalten, ihrem Arbeitgeber dies vor Leistung der Mehrarbeit mitzuteilen, deren Vergütung mit den in Absatz 1 genannten Zuschlägen entsprechend begrenzt wird.

Artikel 22

(Übernahme von Beitragsleistungen durch den Staat)

(1) Die monatliche Höhe der durch den Staat übernommenen Beitragsleistungen wird um 25 000 Lire pro Arbeitnehmer erhöht. Der Betrag erhöht sich im Falle von Unternehmen, die in den in Artikel 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 218 vom 6. März 1978 genannten Territorien operieren, auf 75 000 Lire. Die vorgenannten Beträge werden im Falle von Arbeitnehmerinnen auf 35 000 bzw. 100 000 Lire erhöht.

(2) In bezug auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zusätzlich zu den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in demselben Betrieb unbefristet Beschäftigten neu eingestellt werden und deren Einstellung auf der Wochenarbeitszeitverkürzung gemäß Artikel 17 beruht, werden die in Absatz 1 genannten Beträge für die ersten sechs Monate dreifach und für die folgenden 12 Monate doppelt bemessen.

Artikel 23

(Nachtarbeit)

(1) Nachtarbeit, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet wird, ist, vorbehaltlich günstiger tarifvertraglich festgelegter Definition der Nachtarbeit, zulässig zur Verrichtung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, zu Wartungstätigkeiten oder zu besonderen Tätigkeiten, die aus technologischen Gründen einen ununterbrochenen Betrieb erfordern oder die durch außergewöhnliche und vorübergehende Umstände erfordert werden, denen anders nicht zu begegnen ist.

(2) Das Arbeitsministerium bestimmt – im Benehmen mit Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften – durch Verordnung die Bereiche und Tätigkeiten, für die Nachtarbeit zugelassen wird.

(3) Die Einführung von Nachtschichten wird anschließend vertraglich ausgehandelt.

(4) Etwaige Kollektivvereinbarungen über die Einführung von Nachtschichten müssen vorsehen

– die abwechselnde Heranziehung von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Nachtschicht,

– den Anspruch auf Ruhezeit zwischen einer Nachtschicht und der nächsten sowie das Recht, zwischen Tag- und Nachtschicht zu wechseln.

(5) Vorbehaltlich günstigerer vertraglicher Vereinbarung steht dem Arbeitnehmer für geleistete Nachtarbeit, auch wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt, eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit um 1/20 der geleisteten Nachtarbeitsstunden zu. Dasselbe gilt für Feiertagsarbeit, die nicht Mehrarbeit ist.

(6) Bei Nicht-Einigung, bei Nichtunterzeichnung durch eine oder mehrere betriebliche Gewerkschaftsvertretungen oder auf Antrag von 20 Prozent der betroffenen Arbeitnehmer wird die Vereinbarung erst durch ihre Billigung seitens der absoluten Mehrheit der Arbeitnehmer im Rahmen einer Urabstimmung wirksam.

(7) In den durch Artikel 5 des Gesetzes 903/77 (zur Gleichheit) definierten Tätigkeiten wird das Nachtarbeitsverbot für weibliches Personal²⁵ bestätigt – vorbehaltlich seiner Aufhebung durch die in demselben Gesetz vorgesehenen einheitlich zu treffenden betrieblichen Kollektivvereinbarungen; auch hierfür gilt die Vorschrift in Absatz 6 dieses Artikels. Auch in diesem Fall unterliegt jedoch die Heranziehung der einzelnen Arbeitnehmerin zur Nachtarbeit ihrer Zustimmung.

²⁵ Die Beanstandung der Nachtarbeitsverbote für Frauen durch den Europäischen Gerichtshof ist hier noch nicht berücksichtigt.

Artikel 24
(Gesundheitsbelastende Tätigkeiten)

109

- (1) Das Rentenalter kann bei gesundheitsbelastender Tätigkeit für jedes Beschäftigungsjahr um zwei Monate und bei besonders gesundheitsbelastender Tätigkeit für jedes Beschäftigungsjahr um vier Monate herabgesetzt werden.
- (2) Für jedes Jahr gesundheitsbelastender oder besonders gesundheitsbelastender Tätigkeit werden für Zwecke der Berechnung der Rentenberechtigung und der Beitragsdauer fiktiv zwei beziehungsweise vier Beitragsmonate hinzugerechnet – maximal 60 Monate für die gesamte Versicherungsdauer bei gesundheitsbelastender Tätigkeit und 120 Monate bei besonders gesundheitsbelastender Tätigkeit.
- (3) Durch Verordnung, die – im Benehmen mit den sozialen Organisationen – innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, legt der Minister für Arbeit und Sozialordnung die Kategorien von Arbeitnehmern fest, die gesundheitsbelastende und besonders gesundheitsbelastende Tätigkeiten verrichten, und bestimmt die höheren Beitragsanteile, die die Arbeitgeber dieser Beschäftigten zu tragen haben, um die höheren Belastungen, die sich aus dem in diesem Artikel beschriebenen vorgezogenen Ruhestand für den INPS ergeben, abzudecken.
- (4) Hinsichtlich der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeiten wird die in Artikel 17 angegebene Wochenarbeitszeit um 1/20 gekürzt.

Abschnitt III: Die Zeit der Stadt

Artikel 25
(Kommunale Zeitordnung)

- (1) Die Gemeinde hat die Befugnis und die Aufgabe, die Öffnungszeiten aller öffentlichen und privaten Stellen, der persönlichen Dienstleistungen, der Gesundheits- und Schuleinrichtungen, der Verkehrsmittel, der öffentlichen Räume, der Gewerbe- und Touristikbetriebe, der Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen zu koordinieren und zu bestimmen.
- (2) Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, die gesamten Betriebszeiten der ortsansässigen Produktionsbetriebe zu koordinieren.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verabschiedet der Gemeinderat die Ordnung der unter den Punkten 1 und 2 genannten Zeiten unter Berücksichtigung
 - a) der Anerkennung des Werts sowie des Zeit- und Arbeitsaufwands, der pflegerischen Tätigkeiten zukommt, im Zuge der Bemühungen um die Überwindung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung;
 - b) der Anerkennung der Rechte der Nutzer;
 - c) der Notwendigkeit der Verbesserung sowohl der Lebensbedingungen in der Stadt als auch der Zweckdienlichkeit der kollektiven wie der persönlichen Dienstleistungen.
- (4) Nachträgliche Änderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Gemeinderat.
- (5) Zur Ausarbeitung der Zeitordnung sind alle öffentlichen und privaten Träger, Einrichtungen, Unternehmen und selbständige Einzelgewerbetreibende gehalten, der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit die eigenen Arbeitszeiten und etwaige Öffnungszeiten mitzuteilen.
- (6) Zur Verwirklichung der mit diesem Artikel verfolgten Ziele sorgt die Gemeindeverwaltung für die Bildung eines Ständigen Rats für die Zeit der Stadt, dem der Bürgermeister oder sein Beauftragter vorsitzt und der aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, der Frauenvereinigungen, -gruppen und -bewegungen, aus, soweit vorhanden, Vertretern der Vereinigungen der Nutzer der wichtigsten Dienstleistungen im Gemeindegebiet, aus Abordnungen der Geschäftsführungen der einzelnen persönlichen Dienstleistungen, der Stadtteilräte sowie der Verwaltungsräte der Schulen besteht. Aufgabe des Zeitrates ist, an der Erarbeitung der in diesem Artikel vorgesehenen Zeitordnung beratend mitzuwirken. Die gemischten Vereinigungen und Organisationen, die dem Rat angehören, müssen Vertreter beiderlei Geschlechts entsenden.
- (7) Hinsichtlich der Zeitordnung sind die folgenden Kriterien zu beachten:
 - a) Die Öffnungszeiten der Ämter und Büros, der Dienstleistungen und der Stellen mit Publikumsverkehr müssen in der Weise koordiniert sein, daß sie an mindestens zwei Tagen in der Woche nicht mit den Arbeitszeiten der Mehrzahl der Tätigkeitsbereiche zusammenfallen und daß sie nicht jeden Tag über dieselben Zeiträume verteilt sind.
 - b) Die Zeiten der persönlichen Dienstleistungen

- 1) müssen den Arbeitszeiten der Mehrzahl der Tätigkeitsbereiche in der Weise Rechnung tragen, daß sie sowohl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen als auch von nicht Erwerbstätigen genutzt werden können;
 - 2) dürfen nicht die durchschnittliche Arbeitsdauer unterschreiten, außer im Falle der Möglichkeit einer koordinierten Aufteilung entsprechend den örtlichen Betriebsbedingungen.
 - c) Die Öffnungszeiten der Geschäftsbetriebe müssen so organisiert sein, daß nicht die Schluß- und Öffnungszeiten sowie der Turnus der Ruhezeiten aller Geschäfte einer einzelnen Branche zusammenfallen.
- (8) Diese Öffnungszeiten müssen unbeschadet der Arbeitszeit der Beschäftigten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.

Artikel 26
(Überkommunale Zeitkoordination)

- (1) Falls funktionale Gründe eine Zeitordnung für überkommunale Gebiete (Großstadt, Bezirke) erfordern, werden bis zum Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes²⁶ das Recht und die Aufgabe der Koordinierung und Festlegung der Zeitordnungen von den einzelnen Gemeinden gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Die überkommunale Zeitordnung wird von allen betroffenen Gemeinderäten verabschiedet.
- (3) Der in Artikel 25 Absatz 6 vorgesehene Zeirat bezieht sich auf das überkommunale Gebiet und auf die betroffenen Gemeinden.

Artikel 27
(Frauenbefragung)

- (1) Zur Ausarbeitung der in Artikel 25 vorgesehenen Zeitordnung schafft der Gemeinderat Instrumente der Befragung speziell einzelner und assoziierter Frauen im Gemeindegebiet und bestimmt die Bedingungen dieser Befragung.
- (2) Zu demselben Zweck geben die in den Gemeinderat gewählten Frauen eine obligatorische Stellungnahme ab, die von einem besonderen, aus allen gewählten weiblichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß verabschiedet wird.

Artikel 28
(Rechte der Nutzer)

- (1) Die öffentlichen und privaten Verwaltungen und Einrichtungen müssen bei der Festlegung der Dienst- und Öffnungszeiten ihrer Ämter, Dienststellen oder Geschäfte Beschwerden und Vorschläge berücksichtigen, die von repräsentativen Organisationen der Nutzer dieser Dienste wie auch von ortsansässigen Verbrauchervereinigungen vorgebracht werden. Diese gemischten Vereinigungen und Organisationen müssen Vertreter beiderlei Geschlechts entsenden.
- (2) Bei den Tarifverhandlungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sind die Vertragsparteien gehalten, die repräsentativen Organisationen der Nutzer der Dienste zur Teilnahme an den Verhandlungen einzuladen, soweit es um die organisatorischen Bedingungen und um die Arbeits-, Betriebs- und Öffnungszeiten selbst geht.
- (3) Diese Vorschriften gelten auch für die Ausarbeitung der in Artikel 25 Absätze 6 und 7 genannten Vorhaben. Bei nicht begründetem Fehlen dieser Voraussetzung dürfen diese nicht nach den genannten Bestimmungen beraten werden.
- (4) Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führt zur Nichtigkeit der geschlossenen Vereinbarungen.
- (5) Der zuständige Minister hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und dem Parlament jährlich einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen.
- (6) Für die nationalen Vereinbarungen werden die Vorschriften über die Anerkennung und den Schutz der Verbrauchervertretungen durch staatliche Gesetze festgelegt.
- (7) Für dezentrale Abschlüsse von Vereinbarungen treffen die Gemeinderäte im Rahmen der nationalen Grundsätze geeignete Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz der Verbraucherverbände.

²⁶ Ist bereits in Kraft getreten; s. Einleitung. Das Gesetz Nr. 142 vom 8. 6. 1990 sieht in Art. 17 ff. sog. »Metropolräume« (aree metropolitane) vor, innerhalb derer die Metropole die Funktionen einer Provinz wahrnimmt und eine Zusammenarbeit zwischen Metropole und Kommunen vorgeschrieben ist.

Artikel 29
(Aufgaben der Regionen)

III

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes passen die Regionen ihre eigenen Regelungen den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes an.

Artikel 30
(Zeitabgabe)

- (1) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des lokalen Besteuerungssystems werden die Gemeinden ermächtigt, denjenigen, die zur Zahlung von lokalen Steuern und Abgaben verpflichtet sind, die Wahlmöglichkeit einzuräumen zwischen der Zahlung der geschuldeten Steuern oder Abgaben und der zeitweiligen Tätigkeit im Rahmen der persönlichen Dienstleistungen, der Sozialdienste für Kinder und alte Menschen, der Haushaltshilfe, der Freizeit- und Ferienprogramme, der Sozialisierung und Integration von behinderten Kindern, der Rehabilitationsmaßnahmen und der Betreuung Drogenabhängiger.
- (2) Diese zeitweilige Tätigkeit ist unentgeltlich; ihre Dauer richtet sich nach der Zahl der Arbeitsstunden, die nach dem Durchschnittsverdienst zur Erzielung eines der Höhe der zu zahlenden Steuer entsprechenden Einkommens erforderlich ist.
- (3) Mit der Leistung der in diesem Artikel vorgesehenen Arbeit erlischt die Abgabepflicht.

Artikel 31
(Vereinfachung amtlicher Beglaubigungen)

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes treffen die betroffenen Verwaltungen geeignete organisatorische Maßnahmen, um die volle Anwendung der Bestimmungen über die eigene Beglaubigung und Vorlage von Urkunden und Belegen durch den Bürger bei den öffentlichen Verwaltungen gemäß Gesetz Nr. 15 vom 4. Januar 1968 zu gewährleisten.
- (2) Erklärt der Betroffene, daß Fakten, persönliche Verhältnisse und Merkmale in Unterlagen bestätigt sind, die sich bereits im Besitz derselben öffentlichen Verwaltung befinden, sorgt der zuständige Sachbearbeiter von Amts wegen für die Beschaffung der Originaldokumente oder einer Kopie, auch mit Mitteln der Fernübertragung.
- (3) Keine öffentliche Verwaltung darf von den Bürgern die Vorlage von Unterlagen oder Bestätigungen fordern, für deren Ausstellung sie selbst zuständig ist.
- (4) Gleichermaßen werden vom zuständigen Sachbearbeiter solche Fakten, persönliche Verhältnisse und Merkmale bestätigt, zu deren Bestätigung diese oder eine andere öffentliche Verwaltung verpflichtet ist.

Artikel 32
(Kosten)

Die im Zusammenhang mit diesem Gesetz entstehenden Kosten gehen unter dem Titel »Reform der gesellschaftlichen Zeiten« zu Lasten von Kapitel 6856 des Haushalts des Schatzministeriums für die Jahre 1991 und folgende.

Artikel 33
(Inkrafttreten)

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft. Die vorgeschriebenen Änderungen gelten ab dem ersten laufenden Entgeltabrechnungszeitraum.
- (2) Alle bestehenden Rechtsvorschriften, die im Gegensatz zu diesem Gesetz stehen, treten hiermit außer Kraft.